

Leitfaden

zum

Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (BlindGeldG)

**in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl.
S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom
07.12.2011 (Nds. GVBl. S.469)**

**Herausgegeben vom
Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**

Bearbeitungsstand :

01.01.2013

Vorwort

Der vorliegende *Leitfaden* wurde auf Anregung des Landesrechnungshofes erstellt und soll den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vor Ort eine kurz gefasste Arbeitshilfe sein. Eine vertiefte und erschöpfende Aufarbeitung nach Art eines Kommentars oder ein Kompendium der einschlägigen Weisungen ist nicht beabsichtigt.

Differenzierte Ausführungen zu den medizinischen Voraussetzungen erschienen entbehrlich. Die entsprechenden Feststellungen trifft allein das Landessozialamt. Nur ein knapper Hinweis für Beratungszwecke wurde deshalb aufgenommen.

Ausländerrechtliche sowie die Asylsuchenden betreffende Fragen werden nur gestreift, da insoweit bei den Landkreisen und herangezogenen Städten entsprechendes Fachwissen vorgehalten wird. Das Entsprechende gilt für verfahrensrechtliche Fragen.

Aufgrund der Gesetzänderung vom 07.12.2011 wurde der Leitfaden überarbeitet. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach die Leistungen nach den Landesblindengeldgesetzen wegen des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU nicht ausschließlich an den Wohnsitz im jeweiligen Bundesland geknüpft werden dürfen. Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde ist daher an europäisches Recht angepasst worden, indem der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert worden ist.

Sowohl das Inhalts- als auch das Stichwortverzeichnis können jeweils über die Seitenangaben, aber in der elektronischen Fassung auch über eine sogenannte Verlinkung (siehe nachfolgend unter Vorbemerkungen) genutzt werden.

Hildesheim, im Mai 2012

Nds. Landesamt f. Soziales, Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Vorbemerkungen zur elektronischen Ausgabe	2
Inhaltsverzeichnis	3
Verfahrensrechtlicher Teil	5
Bewilligung und Entziehung durch Verwaltungsakt	5
Herabsetzung und Entziehung von Landesblindengeld	5
Rechtliche (gewillkürte) und gesetzliche Vertretung	6
Materiellrechtlicher Teil	6
Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen	6
Entstehen des Leistungsanspruchs	6
Antrag	7
Anträge im EU-Ausland gestellt	7
Anspruchsbeginn	8
Anspruchsbeginn bei Ausländern	9
Ausländer	9
Anspruchsänderung	10
Gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen	10
Allgemeines zum gewöhnlichen Aufenthalt	10
Exportierbarkeit in das EU-Ausland	11
Aufenthalt in einer stationären Einrichtung	13
Besondere Personengruppen	14
Gewöhnlicher Aufenthalt eines Kindes	14
Nicht sesshafte Personen und Obdachlose	14
Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts	14
innerhalb Niedersachsens	14
von einem anderen Bundesland nach Niedersachsen	14
nach außerhalb Niedersachsens	14
Medizinische Anspruchsvoraussetzungen	15
Blindheit und Hochgradige Sehschwäche	15
Feststellung der Blindheit oder hochgradigen Sehschwäche	16
Leistungsarten für blinde Menschen	16
Landesblindengeld	16
Landesblindenfonds	16
Blindenhilfe	17
Umfang der Leistungen nach dem Blindengeldgesetz	17
Leistungshöhe	17
Wechsel zwischen generellem und verringertem Anspruch	18

Mittel öffentlich-rechtlicher Leistungsträger oder einer privaten Pflegeversicherung i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 a.F. BlindGeldG	19
Kürzung des Landesblindengeldes wegen Anrechnung von Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 3 BlindGeldG)	19
Kürzung nach § 3 Abs. 1 BlindGeldG	19
Kürzung wegen Leistungen nach SGB XI nach § 3 Abs. 2 BlindGeldG	19
Anlage 1:	
Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde	21
Anlage 2	
Landesblindenfonds (Mobilitätsfonds / Blindenhilfefonds)	27
Anlage 3	
§ 72 SGB XII (Blindenhilfe)	31
Stichwortverzeichnis	33

I. **Verfahrensrechtlicher Teil**

1. Bewilligung und Entziehung durch Verwaltungsakt

Die Bewilligung sowie die Entziehung und Herabsetzung von Blindengeld erfolgen ausschließlich durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid). Die Einstellung oder Herabsetzung der Leistung ohne vorherige Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides ist nicht zulässig (s. a. Ziff. 3).

Der Bescheid ist gem. § 35 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) zu begründen. Dabei sind auch die für die Ausübung eines eventuell bestehenden Ermessens maßgeblichen Gründe nachvollziehbar darzustellen (35 Abs. 1 S. 2 SGB X und § 39 Erstes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB I)).

Die Regelungen zur Bestimmtheit und Form von Verwaltungsakten gem. § 33 SGB X sind zu beachten.

Der Verwaltungsakt ist der Person, für die er bestimmt ist und sonstigen Betroffenen gem. § 37 SGB X bekannt zu geben. Soweit Bevollmächtigte oder eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt sind oder für minderjährige Personen eine gesetzliche Vertretung besteht (s. Ziff. 4), sind Bescheide ausschließlich an diese Personen bekannt zu geben.

2. Herabsetzung und Entziehung von Landesblindengeld

Die Herabsetzung oder Entziehung des Landesblindengeldes sind nur möglich, wenn die Voraussetzungen der § 45 SGB X oder des § 48 SGB X erfüllt sind (s. a. Abschnitt II Ziff. 1.4).

Rechtsbehelfe gegen die Herabsetzung oder Entziehung des Landesblindengeldes haben nach § 86a SGG aufschiebende Wirkung. Wenn Rechtsbehelfe eingelegt werden, ist daher das Landesblindengeld bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Rechtsbehelf in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen, sofern die herangezogene kommunale Körperschaft nicht nach § 86 a Abs. 2 Ziff. 5 SGG im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides anordnet.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist besonders zu begründen. Ein besonderes öffentliches Interesse erfordert mehr als das allgemeine jedem Gesetz innewohnende Interesse am Vollzug des Gesetzes. Die für den Erlass des Verwaltungsakts maßgeblichen Gründe und bzw. oder fiskalische Interessen reichen in der Regel nicht aus, das besondere öffentliche Interesse zu begründen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.08.2006 - L 8 SO 69/06 ER - <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/>).

Bevor der Bescheid über die Entziehung oder Herabsetzung des Landesblindengeldes bekannt gegeben wird, ist die leistungsberechtigte Person gem. §§ 24 Abs. 1 SGB X bzw. 24 Abs. 2 Ziffer 3 SGB X anzuhören. Die beabsichtigte Maßnahme und die hierfür maßgeblichen Gründe sind in der Anhörung umfassend darzustellen. Der leistungsberechtigten Person ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen ab Zugang der Anhörung einzuräumen.

Nach § 4 a Abs. 3 Nds. AG SGG ist kein Vorverfahren erforderlich.

3. Rechtliche (gewillkürte) und gesetzliche Vertretung

Wenn für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller eine Pflegschaft oder eine Betreuung eingerichtet worden ist oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter tätig wird, hat die Vertreterin bzw. der Vertreter die Vertretungsmacht schriftlich nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Der Nachweis ist zu den Akten zu nehmen.

Abweichend hiervon ist von einem Nachweis der Vollmacht bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Verwandten gerader Linie abzusehen, wenn keine Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 SGG analog).

Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden gesetzlich durch ihre Eltern, soweit diese sorgeberechtigt sind, oder durch ihren Vormund bzw. eine Pflegerin oder einen Pfleger vertreten. Ein Kind, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann jedoch selbst Anträge auf Landesblindengeld stellen und verfolgen sowie das Landesblindengeld auf sein Konto überweisen lassen (§ 36 Abs. 1 SGB I), soweit die gesetzliche Vertreterin bzw. der Vertreter die Handlungsfähigkeit des Kindes nicht durch schriftliche Erklärung eingeschränkt hat (§ 36 Abs. 2 SGB I). Der Leistungsträger soll die gesetzliche Vertreterin bzw. den Vertreter in diesen Fällen über eine Antragstellung und Leistungsgewährung unterrichten (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Die Rücknahme eines Antrages einer minderjährigen Person bedarf nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des Vertreters.

II. **Materiellrechtlicher Teil**

1. Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen

1.1. Entstehen des Leistungsanspruchs

Anspruchsberechtigt nach § 1 BlindGeldG ist jede natürliche Person (Deutsche, Ausländer und Staatenlose), die

- die jeweiligen medizinischen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (vgl. Nr.2),
- die sonstigen rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, d.h.
 - ihren gewöhnlichen Aufenthalt (schließt den Wohnsitz ein) in Niedersachsen hat (§ 30 Abs. 3 SGB I, vgl. Nr.1.4), und
 - Leistungen nach dem BlindGeldG beantragt hat (vgl. Nr.1.2).

1.2. Antrag

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BlindGeldG setzt die erstmalige Zahlung von Leistungen nach dem BlindGeldG einen schriftlichen Antrag der leistungsberechtigten Person (siehe aber auch rechtliche Vertretung) voraus.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Behörde gestellt werden. Ein wirksamer Antrag liegt vor, wenn sich aus der abgegebenen Erklärung der Wille erkennen lässt, eine Leistung für blinde Menschen zu erhalten. Ein Antrag kann wirksam über Telefax gestellt werden; ein per E-Mail oder Internet ohne Verwendung einer elektronischen Signatur gestellter Antrag ist aber erst mit Nachholung der eigenhändigen Unterschrift wirksam.

Ein Antrag ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BlindGeldG entbehrlich, wenn die leistungsberechtigte Person bereits einen Antrag auf Blindenhilfe nach dem SGB XII gestellt hat oder schon Blindenhilfe erhält. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Regelung ist davon auszugehen, daß bei Gewährung von Blindenhilfe von Amts wegen der *Leistungsbeginn* für das Landesblindengeld identisch ist.

Der Vordruck, den das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) im Feststellungsverfahren nach § 69 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) verwendet, enthält ausdrücklich die Frage, ob auch das Merkzeichen BI und Landesblindengeld beantragt werden. Wenn beide Fragen bejaht werden, liegt mit Eingang dieses Antrags beim LS ein wirksamer Antrag vor.

Der (ggf. erstattungsberechtigte) Träger der Sozialhilfe, Träger der Kriegspferfürsorge oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 95 SGB Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII), § 97 SGB Aches Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)) kann einen wirksamen Antrag auf Landesblindengeld stellen. Ein Erstattungsanspruch besteht nur bis zur Höhe der von diesen Trägern erbrachten blindenspezifischen Leistungen.

Die herangezogene kommunale Körperschaft ist verpflichtet, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Rat suchende Personen bei Bedarf zu beraten und ihnen jede für die Antragstellung erforderliche Unterstützung zu leisten (§§ 13, 14, 15, 16 Abs.3 SGB I). Hierzu gehört insbesondere Hilfe beim Ausfüllen des Antragsformulars, ggf. auch im Rahmen eines Hausbesuchs.

Zur Antragstellung bei einem ausländischen Konsulat oder einer ausländischen Behörde vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I sowie die nachstehenden Ausführungen.

Bei Antragsstellung im EU-Ausland ist folgendes zu beachten:

Leistungen sind auch nach den ab 01.05.2010 das nationale, allein auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellende Recht erweiternden Vorschriften der Art. 3,7,70 VO (EG) 883/2004, auf Antrag zu gewähren (Art. 87 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004, § 7 BlindGeldG).

Für die Frage, ob neben einer Feststellung von neuen Ansprüchen ab 01.05.2010 auf Antrag auch ein Tätigwerden von Amts wegen in Betracht kommt, ist von folgendem auszugehen: Nach § 9 Abs. 3 BlindGeldG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Z. 1 SGB X sind Verwaltungsakte mit Dauerwirkung unter anderem bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse (Gesetzesänderung) aufzuheben. Eine solche Aufhebung eines Dauerverwaltungsaktes kann auf Antrag, aber auch von Amts wegen erfolgen. Die *Ablehnung* einer Sozialleistung ist jedoch nach h.M. kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, so daß ein Tätigwerden nach § 48 SGB X von Amts wegen ausscheidet. Die Verwaltung ist damit gehindert, Fälle, in denen mit Blick auf den gewöhnlichen Aufenthalt früher ein ablehnender Bescheid ergangen ist, jetzt von Amts wegen aufzugreifen. Es verbleibt bei dem Antragsprinzip (siehe oben).

1.3. Anspruchsbeginn

Der Anspruch auf Landesblindengeld entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem der schriftliche Antrag eingegangen oder ein Antrag mündlich zur Niederschrift gestellt worden ist (§ 7 Abs. 1 S. 2 BlindGeldG).

Er entsteht nach § 9 Abs. 3 BlindGeldG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I auch ab dem ersten Tag des Monats, an dem der Antrag bei einem unzuständigen Leistungsträger, einer Gemeinde, einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat eingegangen ist. Wer Leistungsträger ist, ergibt sich aus §§ 18 bis 29 SGB I.

Für den Zeitpunkt des Anspruchsbeginnes bei im EG-Ausland gestellten Anträgen ist zunächst Art. 81 VO (EG) Nr. 883/2004 zu beachten. Dieser überträgt den Rechtsgrundsatz des § 16 Abs. 2 SGB I auf die EU-Ebene. D.h. z.B. die „Grenzgänger“ können im Ausland entsprechende Anträge stellen und werden hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunktes der Antragstellung dann so behandelt, wie wenn sie sogleich eine inländische Behörde angegangen hätten. Weiter ist jedoch auch Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 VO (EG) Nr. 883/2004 zu beachten. Diese Vorschriften sehen vor, daß auf den 01.05.2010 rückwirkende Anträge noch zwei Jahre lang nach diesem Zeitpunkt gestellt werden können, wobei gegebenenfalls wiederum (zusätzlich) Art. 81 VO (EG) Nr. 883/2004 für im Ausland gestellte Anträge zu beachten wäre.

Wenn die sonstigen Voraussetzungen erst nach Antragstellung in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erfüllt sind (z.B. Zuzug nach Niedersachsen), soll die Entscheidung über den Antrag bis zur Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zurück gestellt werden.

Landesblindengeld steht dann ab dem ersten Tag des Monats zu, in dem alle Voraussetzungen vorliegen.

Die Antragstellung wirkt nicht auf einen Zeitraum vor dem Monat des Antragsvorgangs zurück. Dies gilt auch wenn der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge oder der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag gestellt hat (siehe hierzu aber die Besonderheit bei Auslandsberührung).

1.3.1 Ausländer

Das BlindGeldG selbst differenziert bei der Anspruchsberechtigung nicht zwischen Deutschen und Ausländern. Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher ist (§ 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Besitzt jemand die deutsche und eine weitere Staatsangehörigkeit, gilt er als Deutscher.

Zu beachten ist allerdings § 9 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz: Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen, wozu auch die Blindengesetze der Länder zählen.

Wer leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und damit vom Landesblindengeld ausgeschlossen ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

Danach gehören Ausländer, die im Besitz eines der folgenden Aufenthaltstitel sind, zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem BlindGeldG:

- Bescheinigung über die Freizügigkeit für EU-Bürger
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Aufenthaltsberechtigung
- Sog. „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz
- Unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltserlaubnis

Ausnahmen:

Nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem BlindGeldG gehören dagegen Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. Dies sind insbesondere Ausländer, die im Besitz eines der folgenden Dokumente sind:

- Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 S.1 Aufenthaltsgesetz
- Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz
- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung.

In Zweifelsfällen sollte Kontakt mit der örtlichen Ausländerbehörde aufgenommen werden.

1.4. Anspruchsänderung

Entsteht nachträglich durch wesentliche Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen ein höherer Einzel- oder Gesamtleistungsanspruch (vgl. Nr.3), ist dieser neue Leistungsanspruch nach Maßgabe des § 48 Abs.1 Satz 2 Nr.1 SGB X auf Antrag oder von Amts wegen rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu festzustellen.

Änderungen zum Nachteil des blinden Menschen sind gemäß § 7 Abs. 2 BlindGeldG erst vom Ersten des auf die Änderung der Verhältnisse folgenden Monats an zu berücksichtigen. Bevor das Landesblindengeld entzogen oder herabgesetzt wird, ist die leistungsberechtigte Person gemäß §§ 24 Abs. 1 SGB X bzw. 24 Abs. 2 Ziffer 3 SGB X anzuhören (s. a. Abschnitt I Ziff. 2).

1.5. Gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen1.5.1. Allgemein

Landesblindengeld steht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlindGeldG grundsätzlich nur zu, wenn der blinde Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

Entscheidend ist, dass

1. der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen an diesem Ort besteht **und**
2. der Aufenthalt nicht nur ein vorübergehender ist, das heißt der blinde Mensch sich dort auf unbestimmte Zeit aufhält (zukunftsöffener Verbleib).

Ein *ständiger* Aufenthalt an diesem Ort ist nicht erforderlich.

Es ist auch nicht maßgeblich, wo der blinde Mensch mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, sondern es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Ob ein Aufenthalt nur vorübergehend sein wird, ist aufgrund einer Prognose zu entscheiden. Es ist auf einen Zustand abzustellen, der nach objektiven Gegebenheiten auf ein nicht nur vorübergehendes Verweilen schließen lässt.

Nur vorübergehend sind Aufenthalte, die lediglich Besuchs-, Erholungs- oder Kurzwecken dienen, weil sie ihrer Natur nach zeitlich eng befristet sind. Studien-, Ausbildungs- und ähnliche Aufenthaltszwecke können vorübergehender Natur, aber auch von längerer Dauer sein. Im Fall einer längeren Aufenthaltsdauer ist für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes von den Umständen des Einzelfalles auszugehen. Entsprechende Umstände, die für einen gewöhnlichen Aufenthalt sprechen, können z. B. langjährige Studienaufenthalte ohne feste Bindung an einen anderen Wohnsitz (seltene Heimfahrten) sein.

1.5.2 Exportierbarkeit des Landesblindengeldes

Nach Art. 7 i.V.m. Art. 3 der VO (EG) Nr. 883/2004 ist nun aber die sogenannte Wohnortklausel für Sozialleistungen weitestgehend aufgehoben worden.

Daraus ergibt sich die Exportierbarkeit des Landesblindengeldes grundsätzlich ab 01.05.2010 in das EU-Ausland. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2010 (ASMK) hat am 17.02.2010 entschieden, dass diese Regelung auch vor dem 01.05.2010 anzuwenden ist. Hintergrund ist eine Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes, dass wegen des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU die Ansprüche nach dem Landesblindengeldgesetz nicht ausschließlich an einen Wohnsitz im jeweiligen Bundesland geknüpft werden dürfen.

Mit Gesetz vom 07.12.2011 (Nds. GVBl.Nr.30/2011) wurde § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde entsprechend geändert und der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

1.)

Im innerdeutschen Verhältnis verbleibt es bei den bisherigen Regelungen, insbesondere dem Wohnortprinzip. Die Beschäftigung in einem anderen Bundesland ist leistungsrechtlich irrelevant. Es gilt allein § 1 Abs. 1 BlindGeldG.

2.)

Für Anspruchsberechtigte nach dem BlindGeldG, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben und keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Ausland ausüben, ergibt sich ebenfalls keine Änderung.

3.)

Zivilblinde aus dem EU-Ausland, die in Niedersachsen keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, jedoch hier einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen, haben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BlindGeldG Anspruch auf Landesblindengeld („Grenzgänger“). Ebenso sind Zivilblinde, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem niedersächsischem Dienstherrn sind, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BlindGeldG einzubeziehen.

4.)

Des Weiteren haben Zivilblinde gemäß § 1 Abs. 2 Nr.3a BlindGeldG einen Anspruch auf Landesblindengeld, wenn sie im Rahmen der befristeten Entsendung bis zu 24 Monate im EU-Ausland arbeiten und keinen Wohnort mehr in Niedersachsen haben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber seinen Sitz in Niedersachsen hat. Außerdem darf der blinde Mensch keinen anderen Beschäftigten ablösen. Dies ist durch Nachfrage beim Arbeitgeber zu prüfen.

Einzubeziehen sind auch Selbständige, die durch kurzfristige berufliche Aktivitäten im EU-Ausland ihren Anspruch auf Landesblindengeld nicht verlieren dürfen.

5.)

Auch diejenigen, die zwar nicht mehr beschäftigt sind, aber aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung Rentenansprüche nach SGB VI erworben haben, dürfen in ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU nicht beeinträchtigt werden.

Für einen exportierbaren Anspruch auf niedersächsisches Landesblindengeld muss allerdings auch hier ein örtlicher Bezug zu Niedersachsen bestehen. Entweder müssen die Betroffenen hier ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre letzte Beschäftigung oder ihren letzten Arbeitgeber gehabt haben. So kann eine blinde Rentnerin, die zuletzt für einen Betrieb in Niedersachsen gearbeitet hat, nach Spanien ziehen und weiterhin niedersächsischen Landesblindengeld erhalten.

Auch blinde Beamtinnen und Beamte, die Ruhegehalt beziehen, können ihren Aufenthalt ins EU-Ausland verlegen, ohne ihren Anspruch auf Landesblindengeld zu verlieren (§1 Abs. 2 Nr. 5).

6.)

Angehörige und Hinterbliebene im Sinne des SGB V bzw VI sind ebenfalls einbezogen. Beispielsweise hat das blinde Kind eines Niederländers, der für ein niedersächsisches Unternehmen in Meppen arbeitet und mit dem Kind in den Niederlanden wohnt, Anspruch auf niedersächsisches Landesblindengeld.

7.)

Doppelleistungen wegen Blindenheit sollen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BlindGeldG nicht erfolgen. Vorrangig sind grundsätzlich die eigenen originären Ansprüche im Wohnsitzland. Personen, die in der EU eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen jedoch den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates. Hierbei kommt es nicht auf die Höhe des Anspruchs an. Damit sollen komplizierte Anrechnungsfragen vermieden werden. Bezüglich der Leistungen der

anderen Länder sind die Angaben des Antragsstellers zugrunde zu legen. Lediglich bei Hinweisen auf eine andere Sach- oder Rechtslage sind die Angaben zu prüfen.

1.5.3. Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

Die in das BlindGeldG aus dem BSHG übernommenen Begriffe „Anstalt, Heim oder gleichartige Einrichtung“ sowie das zusätzliche Merkmal der öffentlich-rechtlichen Kostenträgerschaft wurden mit dem Haushaltbegleitgesetz 2007 aufgegeben und an die Terminologie des SGB XII angepasst. Die Rechtsprechung und Kommentierungen zum Einrichtungsbegriff des SGB XII können daher grundsätzlich auf das BlindGeldG übertragen werden.

Der nunmehr verwendete Begriff der „stationären Einrichtung“ führt zu keinen sachlichen Änderungen. Als stationäre Einrichtungen gelten Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte leben und durch die Einrichtung die erforderlichen Leistungen erhalten.

Stationäre Einrichtungen setzen daher voraus, dass ein „Vollaufenthalt“ der leistungsberechtigten Person und eine auf die jeweilige Behinderung zugeschnittene geeignete Betreuung statt findet. Dabei ist die Einrichtung auf einen größeren wechselnden Personenkreis zugeschnitten und auf eine gewisse Dauer angelegt. Der Einrichtungsträger übernimmt von der Aufnahme bis zur Entlassung nach Maßgabe des angewandten Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Leistungsberechtigten.

Maßgebend ist nicht, wie sich eine Einrichtung bezeichnet, sondern welche Leistungen die berechtigte Person dort tatsächlich erhält. Der Grund des Aufenthaltes in der Einrichtung ist unerheblich.

Nach § 1 Abs.1 Satz 2 BlindGeldG in Verbindung mit § 109 SGB XII kann in einer Einrichtung kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden. Ein blinder Mensch, der im Zeitpunkt der Aufnahme in eine im Lande Niedersachsen gelegene Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland hatte, hat keinen Anspruch auf Landesblindengeld nach dem BlindGeldG. Wenn ein blinder Mensch in eine stationäre Einrichtung, deren Sitz in einem anderen Bundesland liegt, aufgenommen wird, und im Zeitpunkt der Aufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatte, besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlindGeldG ein Anspruch auf Landesblindengeld. Örtlich zuständig ist die herangezogene kommunale Körperschaft, in der der blinde Mensch seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (analoge Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 1 Satz 2 BlindGeldG in Verbindung mit § 109 SGB XII stellen auf den sozialhilfe-rechtlichen Begriff der Einrichtung ab (vgl. Z. 1.5.2).

1.5.4. Besondere Personengruppen

- gewöhnlicher Aufenthalt eines Kindes

Grundsatz:

Ein minderjähriges Kind teilt generell den Wohnsitz der Eltern (§§ 8, 11 BGB). Damit hat es seinen gewöhnlichen Aufenthalt auch am Wohnsitz der Eltern.

In diesen Fällen besteht für das Kind ein Leistungsanspruch nur in dem Bundesland, in dem die Eltern ihren Wohnsitz haben.

Ausnahme:

Im Einzelfall ergibt die Sachverhaltsaufklärung, dass eine feste Bindung zu den Eltern (Heimfahrten in den Ferien, an Wochenenden, Besuche der Eltern usw.) nicht besteht und eine endgültige Rückkehr an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern nicht zu erwarten ist. In diesem Fall hat das Kind einen eigenen gewöhnlichen Aufenthalt erworben.

- Nicht sesshafte Personen und Obdachlose

Der gewöhnliche Aufenthalt setzt nicht voraus, dass der blinde Mensch an diesem Ort eine Wohnung besitzt. Nicht sesshafte Personen und Obdachlose können daher einen gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen begründen. Eine Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist immer nur im Einzelfall zu treffen.

1.5.5. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts

- innerhalb Niedersachsens

Zieht der Berechtigte innerhalb Niedersachsens um, behält er den Anspruch auf Leistungen nach dem BlindGeldG.

- von einem anderen Bundesland nach Niedersachsen

Zieht eine berechtigte Person nach Niedersachsen und begründet hier einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein Antrag auf Landesblindengeld oder ein vergleichbarer Antrag erforderlich, auch wenn die Person bis zum Umzug bereits Leistungen in dem anderen Bundesland erhalten hat. Vor der Bewilligung von Landesblindengeld ist sicher zu stellen, dass es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt.

§ 109 SGB XII gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BlindGeldG entsprechend (vgl. hierzu noch unten).

- von Niedersachsen in ein anderes Bundesland

Wenn eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen aufgibt und in ein anderes Bundesland zieht, entfällt der Anspruch auf niedersächsisches Landesblindengeld.

- von Niedersachsen ins EU-Ausland

Hier ist unter bestimmten Voraussetzungen die Exportierbarkeit des Anspruchs gegeben. (siehe hierzu Ziff. 1.5.2)

Auch hierbei reicht jedoch die vorübergehende Abwesenheit nicht aus (vgl. Ziff. 1.6.1). Menschen, die sich nur vorübergehend außerhalb des Landes Niedersachsen aufhalten, behalten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen, wenn sie beabsichtigen, wieder dorthin zurückzukehren, diesem Willen keine tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und der Lebensmittelpunkt weiterhin (zumindest auch) in Niedersachsen ist. Letzteres ist der Fall, wenn in Niedersachsen eine Wohnung zur Verfügung steht und die Rückkehr dorthin jederzeit möglich ist. Bei Aufenthalten außerhalb Niedersachsens von mehr als einem Jahr ist außerdem erforderlich, dass sich der blinde Mensch immer wieder für längere Zeit als nur für einen kurzen Besuch in dieser Wohnung aufhält. Unter diesen Voraussetzungen besteht auch bei mehrjährigem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens noch ein gewöhnlicher Aufenthalt in diesem Land.

Wenn eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt, ist sie möglichst frühzeitig auf den Fortfall des Landesblindengeldes und die Notwendigkeit einer Antragstellung in dem Bundesland hinzuweisen, in das sie umziehen will.

Nur wenn feststeht, dass eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 SGB I in Niedersachsen beibehalten hat, werden Leistungen nach dem BlindGeldG auch in ein anderes Bundesland gezahlt; die dort zuständige Behörde ist zu verständigen.

2. **Medizinische Anspruchsvoraussetzungen**

2.1. **Blindheit und hochgradige Sehschwäche**

Blind ist der Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen, deren Sehschärfe so gering ist, daß auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind

(vgl. Teil A Ziff. 6 Buchstabe a der versorgungsmedizinischen Grundsätze – Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 – Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 15. Dezember 2008). Fundstelle hierzu im Internet: http://www.bmas.de/coremedia/generator/30626/property=pdf/versorgungsmedizinische_grundsuetzen.pdf.

2.2. Feststellung der Blindheit

Ob Blindheit vorliegt, ist gemäß § 1 Abs. 3 BlindGeldG ausschließlich durch einen Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – LS – (in Niedersachsen) oder der in einem anderen Bundesland zuständigen Behörde (z.B. Versorgungsamt) nach § 69 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGB IX nachzuweisen.

Vor einer Entscheidung nach dem BlindGeldG ist daher immer ein Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX durchzuführen.

Wenn die leistungsberechtigte Person auch auf eine erste Aufforderung durch die herangezogene kommunale Körperschaft, keinen Antrag nach dem SGB IX gestellt hat, hat die herangezogene kommunale Körperschaft diese Person nochmals schriftlich darüber aufzuklären, dass sie den Anspruch auf Landesblindengeld ablehnen wird, falls nicht innerhalb von 4 Wochen nachgewiesen wird, dass ein Antrag nach dem SGB IX gestellt worden ist.

3. Leistungsarten für blinde Menschen

3.1. Landesblindengeld

Im Rahmen des BlindGeldG wird (ausschließlich) **Landesblindengeld** als grundsätzlich einkommensunabhängige und bedarfsunabhängige monatliche Leistung (=Rente) gezahlt.

3.2. Landesblindenfonds

Hilfen für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen werden daneben aus dem

Niedersächsischen Landesblindenfonds (LBF)

früher: Blindenhilfefonds (BHF), auch: Mobilitätsfonds
oder Härtefallfonds für blinde Menschen
(so der Haushaltsplan – Einzelplan 05)

gewährt. Generelle Regelungen dazu enthält die Anlage 2.

Anträge auf Leistungen aus dem Landesblindenfonds können gestellt werden beim

**Niedersächsischen Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim**

3.3. Blindenhilfe

Darüber hinaus kann ein Anspruch auf **Blindenhilfe nach dem SGB XII** bestehen. Dieser Anspruch ist jedoch einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig hierfür sind, nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaften, wenn die leistungsberechtigte Person das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Lebensjahres besteht gem. § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nds. AG SGB XII die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die örtliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe richtet sich, wenn zeitgleich zur Blindenhilfe stationäre Leistungen erbracht werden, gem. § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung. Ansonsten ist nach § 98 Abs. 1 SGB XII in der Regel der Träger der Sozialhilfe für die Blindenhilfe zuständig, in dessen Gebiet der tatsächliche Aufenthalt des blinden Menschen liegt.

Landesblindengeld ist immer in voller Höhe auf die Blindenhilfe anzurechnen.

Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, dass der Träger der Sozialhilfe in Fällen mit stationärer Betreuung von der Kürzung des Landesblindengeldes auf mtl. 100,00 € unterrichtet wird.

4. Umfang der Leistungen nach dem Blindengeldgesetz

4.1. Leistungshöhe

Die **Höhe des Landesblindengeldes** nach § 2 Abs.1 u. 2 BlindGeldG differiert zwischen einem generellen Anspruch und einem verringerten Anspruch bei einem *Aufenthalt in einer stationären Einrichtung* .

Leistungsanspruch ab 01.01.09	bis zur Vollendung	nach Vollendung
	des 25. Lebensjahrs	
	monatlich in Euro	monatlich in Euro
Genereller Anspruch (§ 2 Abs.1)	320,-	265,-
Verringerter Anspruch bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (§ 2 Abs. 2)	100,-	100,-

Zustehende Leistungen sind monatlich im Voraus zu zahlen.

4.2. Wechsel zwischen generellem und verringertem Anspruch

- Das Landesblindengeldes wird erst ab dem übernächsten Monat, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BlindGeldG), auf 100,00 € monatlich herabgesetzt.

Beispiel: Aufnahme in die Einrichtung am 15.03.2009
Verringertes Landesblindengeld ab 01.05.2009.

Wegen § 2 Abs. 2 Satz 2 BlindGeldG wird das generelle Landesblindengeld auch weiter gezahlt, wenn die leistungsberechtigte Person nur im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 39 SGB XI oder der Verhinderungspflege nach § 42 SGB XI für die nach diesen Vorschriften höchstens zulässige Dauer von vier Wochen in eine stationäre Einrichtung aufgenommen wird.

- Das verringerte Landesblindengeld wird ab Beginn des Entlassungsmonats aus der Einrichtung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BlindGeldG) auf die Höhe des generellen Landesblindengeldes angehoben.

Beispiel: Entlassung aus der Einrichtung am 15.03.2009
Generelles Landesblindengeld ab 01.03.2009.

- Wenn eine leistungsberechtigte Person, die verringertes Landesblindengeld erhält, vorübergehend und für mehr als sechs Tage von der Einrichtung abwesend ist, wird anstelle des verringerten Anspruchs für jeden Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des generellen Landesblindengeldes gezahlt (§ 2 Abs. 2 S. 3 BlindGeldG). Es zählen nur die jeweils vollen Abwesenheitstage.

Beispiel:

Abwesenheit von der Einrichtung vom 14.02.2009 bis	
28.02.2009 = 15 Tage	
Zahlung des generellen LBG für die Abwesenheitstage	132,50 € (265x15:30)
Minderung des LBG für die Anwesenheitstage	auf 43,33 € (100x13:30)
Gesamtanspruch für den Monat mit vorübergehender Abwesenheit	175,83 €.

- Wird eine stationäre Unterbringung in einem Krankenhaus notwendig, verbleibt es im Regelfall bei dem verringerten Landesblindengeld, wenn das Landesblindengeld bereits vor der Krankenhausaufnahme verringert worden war, und der Wechsel von der Einrichtung zum Krankenhaus nahtlos erfolgt ist. Das generelle Landesblindengeld wird ausnahmsweise weiter gezahlt, wenn das Krankenhaus nachweislich nicht in der Lage ist, betreuende und pflegerische Leistungen im erforderlichen blindheitsspezifischen Umfang zu leisten, und die leistungsberechtigte Person ihren Anspruch auf Weiterzahlung des generellen Landesblindengeldes geltend macht. Tritt die Notwendigkeit eines Krankenhausaufenthaltes bereits vor der erstmaligen Aufnahme in

eine Einrichtung auf, erfolgt eine Verringerung erst mit Beginn des auf die Aufnahme in die Einrichtung folgenden Monats.

4.3. Mittel öffentlich-rechtlicher Leistungsträger oder einer privaten Pflegeversicherung i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 a.F. BlindGeldG

Dieses Merkmal ist ab 01.01.2007 entfallen (vgl. Art. 15 Nummer 2 Buchstabe b Haushaltbegleitgesetz 2007). Die Kürzung ist durch die Einführung des verringerten Landesblindengeldes bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung entbehrlich geworden.

Bei so genannten reinen Selbstzahlern (blinde Menschen, die die Aufenthaltskosten ausschließlich aus eigenen Mitteln, z.B. Vermögen, Altersruhegeld, Pension, Leibrente etc. oder durch private Zuwendungen Dritter bestreiten) finden die Vorschriften zur Verringerung nunmehr nach dem Wortlaut des Gesetzes ebenfalls Anwendung, da das ehemals vorgesehene zusätzliche Merkmal der Kostentragung aus öffentlich-rechtlichen Mitteln ersatzlos entfallen ist

Es dürfte sich um eine eher seltene Fallgestaltung handeln.

4.4. Kürzung des Landesblindengeldes wegen Anrechnung von Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 3 BlindGeldG)

4.4.1 Kürzung nach § 3 Abs. 1 BlindGeldG

Angerechnet werden im vollen Umfange diejenigen Leistungen, die dem blinden Menschen zum Ausgleich der durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen zustehen.

Zu beachten ist, dass Blindenhilfe nach SGB XII gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII in der Regel nach dem so genannten Nettoprinzip gewährt wird, d. h. im Regelfall schon um das vorrangig einzusetzende Landesblindengeld gekürzt ist. Außerdem können Leistungen der Blindenhilfe auch deshalb nicht angerechnet werden, weil sie selbst gegenüber dem Landesblindengeld nachrangig sind.

4.4.2. Kürzung wegen Leistungen nach SGB XI nach § 3 Abs. 2 BlindGeldG

Die Leistungskürzung nach § 3 Abs. 2 BlindGeldG ist nur beim generellen Landesblindengeld vorzunehmen. Das verringerte Landesblindengeld für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.

Bei Leistungen der häuslichen Pflege (§§ 36 – 38 SGB XI) erfolgt eine Anrechnung, und zwar seit 01.01.2009 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:

- in Fällen der Pflegestufe I mit 130 Euro,
- in Fällen der Pflegestufe II oder III mit 170 Euro.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt die Anrechnung

- in Fällen der Pflegestufe I mit 135 Euro,
- in den Fällen der Pflegestufen II oder III mit 165 Euro.

Das gilt unabhängig davon, ob die Pflegeversicherung Sach- oder Geldleistungen erbringt. Die Höhe des Pflegegeldes, das nach § 37 SGB XI bei eigener Sicherstellung der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung anstelle der Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) gewährt wird, beträgt

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I
 - a) 215 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 225 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 235 Euro ab 1. Januar 2012,
2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 430 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 440 Euro ab 1. Januar 2012,
3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III
 - a) 675 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 685 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 700 Euro ab 1. Januar 2012.

Auch wenn der Wert zu erbringender Pflegeeinsätze (= Sachleistungen) nach § 36 SGB XI wesentlich höher sein sollte, führt dies nicht zu einer höheren Anrechnung.

Daraus ergeben sich derzeit folgende Auswirkungen auf die Landesblindengeldansprüche (Stand: 01.01.2011):

Personenkreis	Pflegestufe	Anspruch ungekürzt	Kürzung	Leistungsbetrag
Berechtigte bis 25 Lj	I	320,00 €	130,00 €	190,00 €
Berechtigte bis 25 Lj	II + III	320,00 €	170,00 €	150,00 €
Berechtigte ab 25 Lj	I	265,00 €	135,00 €	130,00 €
Berechtigte ab 25 Lj	II + III	265,00 €	165,00 €	100,00 €

Dies gilt auch für Personen, die entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen oder aus einem derartigen Versicherungsvertrag zusammen mit Beihilfeleistungen erhalten. Dabei wird immer nur höchstens der vorstehend genannte Betrag angerechnet, nicht ein tatsächlich gewährter höherer.

Anlage 1:

Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde

in der Fassung der vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2011 (Nds. GVBl. S. 469)

§ 1

(1) Zivilblinde (blinde Menschen) erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, wenn sie

1.

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder

2.

sich in einer stationären Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten.

(2) ¹ Blindengeld erhalten auch blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, wenn sie Staatsangehörige eines dieser Staaten oder der Bundesrepublik Deutschland, staatenlos oder Flüchtlinge sind und

1.

in Niedersachsen eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,

2.

in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn stehen oder dienstordnungsmäßig Angestellte eines niedersächsischen Arbeitgebers sind,

3.

in einem dieser Staaten voraussichtlich nicht länger als 24 Monate

a)

für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen eine Beschäftigung ausüben und keine andere Person ablösen oder

b)

eine Tätigkeit ausüben und gewöhnlich in Niedersachsen die gleiche oder eine vergleichbare selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,

4.

aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs oder Altersrente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und

a)

ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,

b)

ihre letzte Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in Niedersachsen ausgeübt haben oder

c)

zuletzt im Sinne der Nummer 3 beschäftigt oder tätig waren,

5.

aufgrund oder infolge eines Beamtenverhältnisses zu einem deutschen Dienstherrn Ruhegehalt beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,

6.

familienversicherte Angehörige nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 sind oder familienversicherte Angehörige wären, wenn die Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wäre, auch wenn sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, staatenlos oder Flüchtlinge sind, oder

7.

als Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen oder Halbwaisen (Hinterbliebene) einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5, auch wenn diese weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch der Schweiz noch staatenlos noch Flüchtling gewesen ist, Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der beamtenversorgungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten.

² In den Fällen nach Satz 1 Nr. 7 müssen die Hinterbliebenen nur dann Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, staatenlos oder Flüchtlinge sein, wenn diese Voraussetzung nicht auf die Person nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 zutrifft. ³ Bei mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 besteht der Anspruch auf Blindengeld nur, wenn der blinde Mensch den größten Teil seiner Tätigkeit in Niedersachsen oder für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen ausübt. ⁴ Einen Anspruch auf Blindengeld nach Satz 1 hat nicht, wer einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hat.

(3) Einen Anspruch auf Blindengeld nach Absatz 1 hat nicht, wer aufgrund oder infolge einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat.

(4) Im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

1.

eine Beschäftigung eine solche nach § 7 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und

2.

eine selbständige Erwerbstätigkeit eine Tätigkeit, aus der ein Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV erzielt wird.

(5) § 109 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(6) Als blinde Menschen gelten auch Personen,

1.

deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,

2.

bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

(7) Die Blindheit oder die Sehstörung nach Absatz 6 ist durch einen Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs nachzuweisen.

§ 2

(1) Das Blindengeld beträgt

1. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 320 Euro je Monat und
2. nach Vollendung des 25. Lebensjahres 265 Euro je Monat.

(2) Hält sich der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung auf, so verringert sich das Blindengeld nach Absatz 1 auf 100 Euro je Monat. Dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt. Im Falle der Entlassung aus der Einrichtung wird vom Ersten des Entlassungsmonats an der Betrag nach Absatz 1 gewährt.

§ 3

(1) Auf das Blindengeld werden die Leistungen angerechnet, die dem blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

1. in Fällen der Pflegestufe I bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit 130 Euro und nach der Vollendung des 25. Lebensjahres mit 135 Euro sowie
2. in Fällen der Pflegestufe II oder III bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit 170 Euro und nach der Vollendung des 25. Lebensjahres mit 165 Euro angerechnet.

Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Leistungen zusammen nach beihilferechtlichen Vorschriften erbracht werden.

§ 4

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 5

Die Aufwendungen für das Blindengeld trägt das Land.

§ 6

Der blinde Mensch hat keinen Anspruch auf Blindengeld, wenn er

- a) sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,
- b) vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach § 8 verstößt,
- c) eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder auf Grund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht ist.

§ 7

(1) Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist. Wird nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs Blindenhilfe geleistet oder ist ein Antrag auf Gewährung von Blindenhilfe gestellt, so ist der Antrag entbehrlich.

(2) Ändern sich die für die Gewährung von Blindengeld maßgeblichen Voraussetzungen zum Nachteil des blinden Menschen, so wird die Änderung erst im folgenden Monat berücksichtigt. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Gegen den Anspruch auf Blindengeld kann mit Rückforderungen von zu Unrecht geleistetem Blindengeld aufgerechnet werden.

(3) Hat ein blinder Mensch für die Zeit, für die Blindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach § 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blindengeldes auf das Land übergeht.

§ 8

Der Empfänger des Blindengeldes ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, insbesondere Leistungen gemäß § 3 oder Aufnahme in eine stationäre Einrichtung, unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs herangezogenen Städte herangezogen. Diese entscheiden im eigenen Namen. Für die Durchführung der Aufgaben kann der überörtliche Träger Weisungen erteilen.

(2) Die Aufwendungen, die den in Absatz 1 Satz 2 genannten Körperschaften entstehen, werden mit Ausnahme der Verwaltungskosten vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt für das Verwaltungsverfahren das Sozialgesetzbuch (Erstes und Zehntes Buch) entsprechend.

(4) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 10

Hat ein blinder Mensch am 1. Januar 2007 nach § 1 in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung Anspruch auf Blindengeld, so ist das Blindengeld abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2007 zu leisten, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2007 gestellt wird. Erblindet ein Mensch nach dem 1. Januar 2007, aber vor dem 1. Juni 2007, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Blindengeld ab dem Ersten des Monats zu zahlen ist, in dem der blinde Mensch Anspruch auf Blindengeld hat.

Anlage 2:

**Richtlinie über die Gewährung von Leistungen
aus dem Landesfonds für blinde Menschen
in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds)**

**Erl. d. MS v. 10.02.2011 – 103-43 117 –
– VORIS 21141 –**

Fundstelle: Nds. MBl. 23.02.2011, Nr. 8, S. 164, 165

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen hat in Ergänzung des gewährten Nachteilsausgleichs im Rahmen des Landesblindengeldgesetzes diesen Landesblindenfonds geschaffen. Der Fonds soll blinde Menschen besonders in außergewöhnlichen Lebenssituationen finanziell unterstützen, um solange wie möglich eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu erreichen.

Das Land gewährt Leistungen i. S. des § 53 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Abmilderung von besonderen Härten, die im Einzelfall durch das gegenüber dem bis 31. 12. 2004 geltenden Recht niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld, entstehen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfängerinnen, Leistungsempfänger

Leistungen können gewährt werden an

2.1 Zivilblinde (Blinde), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben sowie an

2.2 Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und

2.2.1 deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder

2.2.2 bei denen durch Nummer 2.2.1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 2.2.1 gleich zuachten sind und

die sich nicht in einer vollstationären Einrichtung befinden.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist nachzuweisen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

3. Art und Höhe der Leistung

Die Leistungen werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

Die Leistungen können in der jeweils aufgeführten Höhe anlass- oder ereignisbezogen insbesondere gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2

3.1 in den letzten vier Jahren vor Antragseingang neu erblindet oder bei ihr eine Sehstörung festgestellt wird; einmalig	1 000 EUR
3.2 allein lebt, weil sie in den letzten 18 Monaten vor Antragseingang die Unterstützung durch die sehende Lebenspartnerin oder den sehenden Lebenspartner oder bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Angehörige – z. B. durch Tod oder Auszug – verloren hat; einmalig	1 000 EUR
3.3 erstmalig eine Ausbildung beginnt; einmalig	1 000 EUR
3.4 erstmalig ein Studium beginnt; einmalig	1 000 EUR
3.5 erstmalig eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aufnimmt; einmalig	1 000 EUR
3.6 erstmalig eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnimmt; einmalig	1 000 EUR
3.7 berufsbedingt den Wohnort wechselt, z. B. durch einen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung; einmalig je Anlass	1 000 EUR
3.8 ein Kind oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit	1 000 EUR

ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreut; je Haushalt und Jahr

3.9 an Selbsthilfemaßnahmen teilnimmt, die nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger, finanziert werden. Leistungen können in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen bewilligt werden für

a) Selbsthilfemaßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags. Dies sind insbesondere Training Lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining; z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software, je Maßnahme	pro Stunde 50 EUR jedoch höchstens 2 000 EUR
--	--

b) Selbsthilfemaßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenoschrift, der Schreibmaschine; je Maßnahme	pro Stunde 12,50 EUR höchstens jedoch 1 500 EUR
--	---

c) Sonstige Selbsthilfemaßnahmen z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel

Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kursgebühren, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen gewährt:

– Halbtageskurs (mindestens 4 Stunden); je Maßnahme	120 EUR
– Tageskurs (mindestens 7 Stunden); je Maßnahme	210 EUR
– Zweitageskurs (mindestens 14 Stunden); je Maßnahme	420 EUR
– Dreitageskurs (mindestens 21 Stunden); je Maßnahme	630 EUR
3.10 zusätzlich gehörlos ist; pro Jahr	1 800 EUR.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen auch nebeneinander gewährt werden. Leistungen nach Nummer 3.9 können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2 000 EUR bewilligt werden.

Für PC-Schulungen können je Leistungsempfängerin bzw. je Leistungsempfänger bezogen auf einen Zeitraum von jeweils fünf Kalenderjahren maximal 5.000 Euro bewilligt werden. Auf diesen Betrag werden gewährte Leistungen für PC-Schulungen, die nach dem 01.01.2007 in Anspruch genommen worden sind, angerechnet.

4. **Verfahren**

Bewilligungsbehörde ist das LS.

Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5. **Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und mit Ablauf

des 31.12.2015 außer Kraft.

Anlage 3:**Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
(Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)****§ 72 Blindenhilfe**

(1) Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 70 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I und bei Pflegebedürftigen der Pflegestufen II und III mit 50 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2, anzurechnen. Satz 2 gilt sinngemäß für Leistungen nach dem Elften Buch aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften. § 39 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Blindenhilfe beträgt bis 30. Juni 2004 für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 585 Euro monatlich, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt sie 293 Euro monatlich. Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(3) Lebt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2. Satz 1 gilt vom ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Neben der Blindenhilfe wird Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 61 und 63) außerhalb von stationären Einrichtungen sowie ein Barbetrag (§ 35 Abs. 2) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der blinde Mensch nicht allein wegen Blindheit voll erwerbsgemindert ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für blinde Menschen, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(5) Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

Stichwortverzeichnis

	Seite
Anhörung	6, 10
Anspruchsänderung	10
Anspruchsbeginn	8
Anspruchsbeginn bei Ausländern	9
Antrag	7
Antragsrücknahme	6
Asylbewerber	9
Asylbewerberleistungsgesetz	9
Aufenthalt in einer stationären Einrichtung	13
Aufenthaltsberechtigung	9
Aufenthaltsurlaubnis	9
Aufenthaltsgesetz	9
Aufenthaltskarte	9
aufschiebende Wirkung	5
Ausländer	9
Begründungspflicht	5
Beidäugige Prüfung	15
Bekanntgabe	5
Besondere Personengruppen (beim gewöhnlichen Aufenthalt)	14
Betreuer	5
Bevollmächtigte	5
Bewilligung und Entziehung durch Verwaltungsakt	5
BlindGeldG	21
Blindenhilfe	17, 31
Blindenhilfefonds	16
Blindheit	15
Daueraufenthalt-EU, Erlaubnis	9
Duldung	9
EU-Ausländer	9 -11
Einrichtung, stationäre	17
Einrichtungen im Sinne des Landesblindengeldgesetzes	17
Entsendung	12
Entstehen des Leistungsanspruchs	6
Entziehung von Landesblindengeld	5
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	9
Ermessen	5

EU-Bürger	9
Export des Landesblindengeldes	11
Feststellung der Blindheit	16
Fiktionsbescheinigung	9
Freizügigkeit	9
Generelles Landesblindengeld	16 - 18
Gesamtleistungsanspruch	10
Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde	21
gewöhnlicher Aufenthalt eines Kindes	14
gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen	10
Hausbesuch, Beratung im Rahmen	7
Häusliche Pflege	19
Herabsetzung und Entziehung von Landesblindengeld	5
Herangezogene kommunale Körperschaft, Beratung durch	7
Jugendhilfe, Träger der	7
Krankenhausaufenthalt	18
Kriegsopferfürsorge, Träger der	7
Kurzzeitpflege	18
Kürzung des Landesblindengeldes wegen Anrechnung von Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 3 BlindGeldG)	19
Kürzung nach § 3 Abs. 1 BlindGeldG	19
Kürzung wegen Leistungen nach SGB XI nach § 3 Abs. 2 BlindGeldG	19
Landesblindenfonds (Mobilitätsfonds / Blindenhilfefonds)	16, 27
Landesblindengeld	16, 21
Landessozialamt – LS -	16
Leistungsarten für blinde Menschen	16
Leistungsbeginn	8
Leistungshöhe	17
Medizinische Anspruchsvoraussetzungen	15
Minderjährige	6
Mittel öffentlich-rechtlicher Leistungsträger oder einer privaten Pflegeversicherung i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 a.F. BlindGeldG	19
Mobilitätsfonds	16
monatliche Zahlung	17
Nettoprinzip	19
Nicht sesshafte Personen und Obdachlose	14
Niederlassungserlaubnis	9
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	16
Obdachlose	14
Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung	5
Pflegebedürftigkeit	19
Pflegestufe	19, 20
private Versicherung	19
Rechtliche (gewillkürte) und gesetzliche Vertretung	6
Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen	6
Rücknahme des Antrags bei Minderjährigen	6
Sehschärfe	15

Selbstzahler	19
SGB IX	16
sofortige Vollziehbarkeit	5
Sozialhilfe, Träger der	7
Staatenloser	6
Stationäre Einrichtung	17
stationäre Unterbringung	13,17
Studium	11,13
Umfang der Leistungen nach dem Blindengeldgesetz	17
Verhinderungspflege	18
Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts	14
Verringerter Anspruch, verringertes Blindengeld	17
Versorgungsamt (jetzt LS)	16
Vertretung, gesetzliche / gewillkürte	6
Vollmacht	6
Vollmachtnachweis	6
Vordruck	7
Wechsel zwischen generellem und verringertem Anspruch	18
Wohnortklausel	10
Widerspruchsverfahren (kein)	5
Zahlung monatlich im Voraus	17